

## **ESG kommt! Sind Sie bereit?**

Anforderungen an die  
Nachhaltigkeitsberichterstattung

## ESG ANTE PORTAS!

---

Die Herausforderungen am Markt sind für alle Unternehmen enorm: Corona-Pandemie, Lieferkettenprobleme, Krieg am Rande Europas, Inflation, Mitarbeitendenmangel usw. Eine der zentralen Herausforderungen ist zudem die Bewältigung des weltweiten Klimawandels. Unternehmer und Führungskräfte sind gefordert wie nie zuvor. Von Ihnen wird Schnelligkeit und Agilität erwartet, um auf diese Herausforderungen zu reagieren.

Von CFOs, kaufmännischen Leitern, Leitern des Accountings/Controllings und weiteren Finanzverantwortlichen werden neben Antworten auf die üblichen Fragen nach der Unternehmensfinanzierung oder der Entwicklung in der Gewinn- und Verlustrechnung inzwischen auch Informationen zur (strategischen) Unternehmensentwicklung, Finanzstrategie und dem Risikomanagement als Basis für künftige operative und strategische Unternehmensentscheidungen erwartet. Finanzielle und nichtfinanzielle KPIs (Key Performance Indicators, d.h., wesentliche Steuerungskennzahlen) müssen künftig im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtend offengelegt werden.

Die Anforderungen an Unternehmen im Bereich der Berichterstattung steigen somit weiter, da ab dem 01.01.2024 die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) prozessual im Finanzbericht integriert werden muss. Damit steigt die Notwendigkeit, sich mit dem Thema „Nachhaltigkeit / ESG“ intensiv auseinanderzusetzen.

Die Motivation zur Auseinandersetzung mit diesem Thema sollte jedoch nicht allein durch drohende Reportingpflichten getrieben sein. Vielmehr lässt sich beobachten, dass „ESG“ immer mehr zum Wettbewerbsfaktor und Unternehmenswerttreiber wird. Sei es bei der Auftragserlangung im Rahmen von Ausschreibungsverfahren, als Alleinstellungsmerkmal oder auch bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter.



**„ESG wird immer mehr  
zum Wettbewerbsfaktor.“**

# WOFÜR STEHT EIGENTLICH ESG?

---

## 1. „E“ - Environment

„Environment“ steht für die Verantwortung für Natur und Mitmenschen, Umwelt- und Klimaschutz, Strategien zur Anpassung an den Klimawandel, CO<sub>2</sub>-Emissionsmanagement und Energieeffizienz, Einsatz erneuerbarer Energie, Ressourcenknappheit, Umwelt- und Abfallmanagement, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft, sowie der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

## 2. „S“ - Social

„Social“ steht für die soziale Verantwortung von Unternehmen in dem Bereich gesellschaftlicher Aspekte. Dazu gehört insbesondere die Chancengleichheit, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter und Inklusion von Menschen mit Behinderung, Arbeitsgesundheit und -sicherheit, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Diversity, gesellschaftliches Engagement, aber vor allem auch Sicherung der Menschenrechte (etwa in der Lieferkette bei Dienstleistern und Lieferanten).

## 3. „G“ - Governance

„Governance“ steht für die Grundsätze guter Unternehmensführung und die Rolle der Führungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte. Das bedeutet nachhaltige Unternehmenssteuerung, Risikomanagement, Steuertransparenz, Anti-Korruptionsmaßnahmen und adäquate Aufsichtsstrukturen.

## ZIELE DES ESG-REPORTINGS

---

Im Rahmen des „European Green Deal“ strebt die Europäische Union die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 an. Die Erreichung dieses Ziels wird maßgeblich von privaten Investitionen abhängig sein. Um Investitionen in nachhaltige Geschäftsmodelle zielgerichtet ermöglichen zu können, brauchen die Investoren geeignete und vergleichbare Informationen über die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen. Dafür hat die EU bereits mit der Einführung der EU-Taxonomie-Verordnung im Jahr 2021 den ersten Schritt gemacht. Dieser Regelungsrahmen wird nun durch das „ESG-Reporting“, wie es die CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) vorsieht, erweitert.

Ziel des ESG-Reportings ist es, durch die standardisierte verpflichtende Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Informationen Einblicke in die konkreten Maßnahmen von Unternehmen zu gewähren, die beispielsweise zur Reduzierung von Energieemissionen, zur Förderung der Gleichberechtigung von Mitarbeitenden oder der gerechten Vergütung von Führungskräften beitragen.



# WELCHE UNTERNEHMEN SIND AB WANN BETROFFEN?

---

**Die Einführung der Reportingpflichten nach der CSRD-Richtlinie soll stufenweise erfolgen.**

Ab dem 01.01.2024 sind alle Unternehmen von der ESG-Reportingpflicht betroffen, die bereits der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen, was insbesondere bestimmte kapitalmarkt-orientierte Unternehmen betrifft.

Ab dem 01.01.2025 (erster Bericht 2026) kommen **alle großen Kapitalgesellschaften** i.S.d. § 267 Abs. 3 i.V.m. Abs.2 HGB **und alle großen haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften** hinzu, vorausgesetzt sie erfüllen **zwei der drei folgenden Kriterien**:

250 Mitarbeiter

20 Mio EUR  
Bilanzsumme

40 Mio EUR  
Umsatzerlöse

**Ab 01.01.2026** (erster Bericht 2027) trifft die Berichtspflicht **auch börsennotierte KMU**, die **zwei der folgenden Größenkriterien** erfüllen:

10 Mitarbeiter

350.000 EUR  
Bilanzsumme

700.000 EUR  
Umsatzerlöse

Ausgenommen von der Berichtspflicht bleiben kapitalmarkt-orientierte Kleinstgesellschaften sowie alle kleinen und mittelständischen Unternehmen, die nicht kapitalmarkt-orientiert aufgestellt sind.

Aktuell sind nur kapitalmarkt-orientierte Unternehmen zur Veröffentlichung der durch die EU-Taxonomie verlangten Informationen verpflichtet. Zu beachten ist allerdings, dass alle Unternehmen die künftig von den Reportingpflichten der CSRD-Richtlinie betroffen sind, auch die Angaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung bereitstellen müssen. Für nicht-kapitalmarkt-orientierte Unternehmen richten sich diese Pflichten somit nach den oben genannten Daten.



**„Ab dem 01.01.2024 sind bestimmte kapitalmarkt-orientierte Unternehmen von der ESG-Reportingpflicht betroffen.“**

## INHALTE DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

---

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der CSRD-Richtlinie umfasst künftig zum einen den Bericht über die für das berichtende Unternehmen wesentlichen ESG-Aspekte (im Folgenden: „ESG-Reporting“) und zum anderen die Berichterstattung der bereits für bestimmte Unternehmen geltenden EU-Taxonomie-Verordnung.

### Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der CSRD-Richtlinie

Angaben der  
EU-Taxonomie  
Verordnung

ESG-Reporting

## ANGABEN DER EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

---

Mit der EU-Taxonomie-Verordnung hat die EU erste Regelungen zur Lenkung von Finanzströmen in nachhaltige Geschäftsmodelle geschaffen.

Dafür sollen künftig die drei Kennzahlen: „Green-Umsatz“, „Green-CAPEX“ und „Green-OPEX“ als gesonderte Angabe im Lagebericht den Bilanzadressaten vergleichbare Informationen über die Nachhaltigkeit der Wirtschaftsaktivitäten der jeweiligen Unternehmen bieten. Es wird also angegeben, welcher Teil des Umsatzes, der Investitionsausgaben (CAPEX) und der übrigen Betriebsausgaben (OPEX) auf Geschäftstätigkeiten entfallen, die im Sinne der EU-TaxVO als nachhaltig gelten.

# ANGABEN DER EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

---

Die EU-Taxonomie schafft dafür ein Klassifizierungssystem zur Einordnung der Wirtschaftstätigkeiten in „taxonomiekonform“ und „nicht taxonomiekonform“, was sich frei mit „nachhaltig“ und „nicht nachhaltig“ übersetzen lässt. Ziel der EU-TaxVO ist jedoch nicht, eine erschöpfende Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten aufzustellen, sondern vielmehr einen allgemein gültigen Rahmen für die Definition „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten vorzugeben.

Dafür werden in Artikel 9 der EU-TaxVO zunächst die folgenden sechs Umweltziele definiert:

## EU Taxonomie Umweltziele

**1** | Klimaschutz

**2** | Anpassungen an den Klimawandel

**3** | Nachhaltiger Einsatz und Gebrauch von Wasser oder Meeresressourcen

**4** | Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

**5** | Vorbeugung oder Kontrolle von Umweltverschmutzung

**6** | Schutz oder Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

Laut Taxonomie-Verordnung muss **eine wirtschaftliche Aktivität in Summe vier Merkmale aufweisen, um als ökologisch nachhaltig** eingestuft werden zu dürfen.

1. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs oben genannten Umweltziele;
2. Sie verursachen keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele;
3. Sie erfüllen solide, wissenschaftlich fundierte technische Bewertungskriterien;
4. Sie halten bestimmte Mindeststandards in Bezug auf soziale und Governance-Aspekte ein.

# ESG REPORTING

Das ESG-Reporting wird künftig europaweit standardisiert und ist nach den Vorgaben der eigens dafür ausgearbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu erstellen.

Derzeit liegen 13 ESRS in der Entwurfsfassung vor. Neben zwei allgemeinen Standards gibt es elf spezielle Standards, die sich in „E“, „S“ und „G“-Standards klassifizieren lassen.

Nachhaltigkeitsaspekte nach den ESRS		
Environmental (E-Standards)	Social (S-Standards)	Governance (G-Standards)
<ul style="list-style-type: none"><li>· Klimawandel (ESRS E1)</li><li>· Umweltverschmutzung (ESRS E2)</li><li>· Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3)</li><li>· Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>· Eigene Arbeitskräfte (ESRS 1)</li><li>· Beschäftigte entlang der Wertschöpfungskette (ESRS 2)</li><li>· Betroffene Gemeinden (ESRS S3)</li><li>· Verbraucher (ESRS S4)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>· Governance, Risikomanagement und interne Kontrollen (ESRS G1)</li><li>· Geschäftsgebaren (ESRS G2)</li></ul>

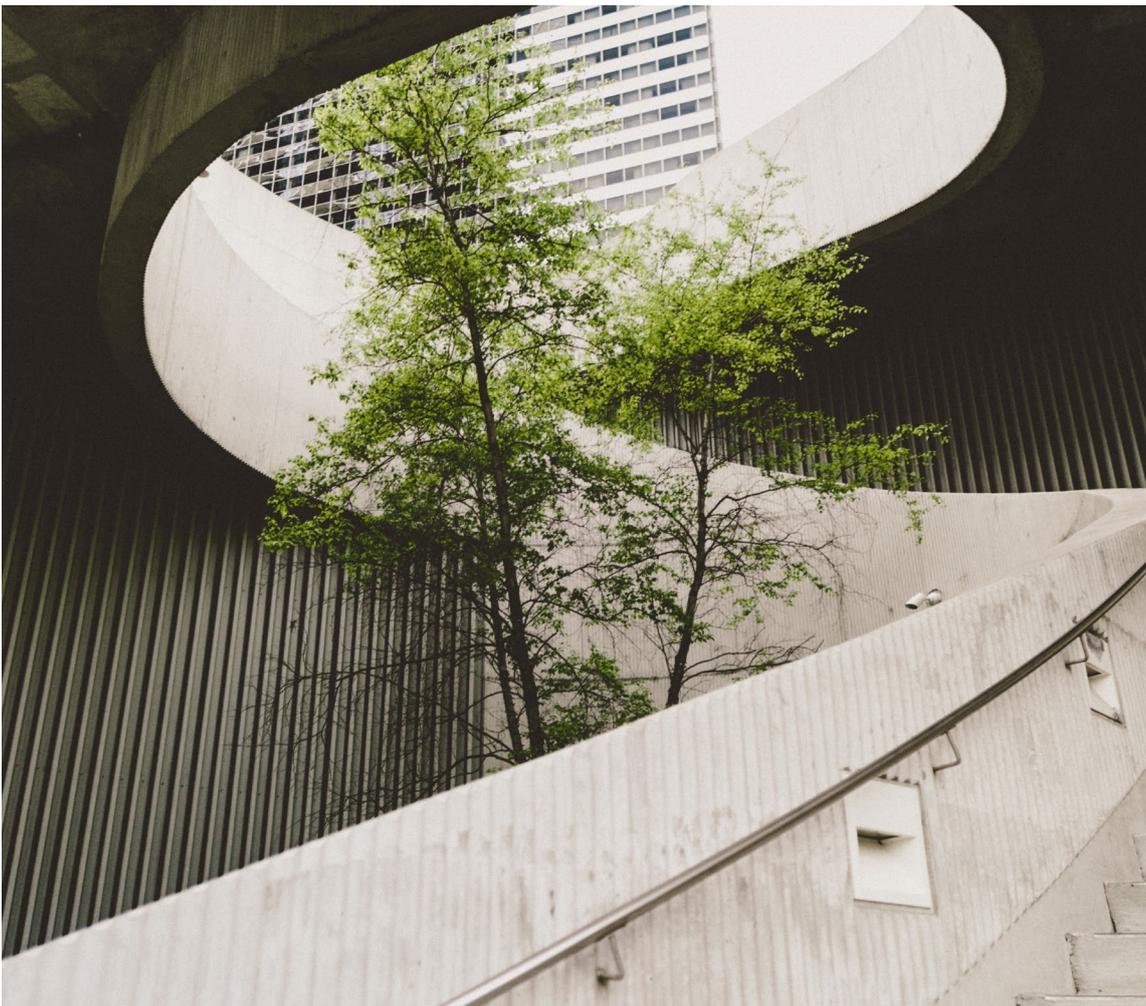
Im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse wird jedes berichtspflichtige Unternehmen individuell entscheiden müssen, welches die für sie einschlägigen ESG-Aspekte sind, über die künftig berichtet werden muss.

Daneben wird das Thema auch stark in die Unternehmensstrategie einzubinden sein. Die ESRS verlangen vom Unternehmen die strategische Ausrichtung im Hinblick auf die wesentlichen ESG-Aspekte des Unternehmens und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele darzustellen und letztlich über die standardspezifischen KPIs den Erreichungsgrad zu messen und darüber zu berichten.

## WAS MUSS OFFENGELEGT WERDEN? WELCHE PRÜFUNGSPFLICHTEN GIBT ES?

---

Eine **digitale Offenlegung der ESG-Berichterstattung und eine externe Prüfungspflicht sind verpflichtend**. Ebenso die Darstellung der Nachhaltigkeitsinformationen als Teil des Lageberichts. Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht soll künftig im maschinenlesbaren Format „ESEF“ (European Single Electronic Format) innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag gemeinsam mit den Finanzinformationen erfolgen. Zur Erhöhung der Qualität ersetzt die verpflichtende Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance, ISAE 3000) eine freiwillige Prüfung. Mittelfristig soll eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) vorgesehen werden.



## IHRE ANSPRECHPARTNER

---



Wirtschaftsprüfung

**Jan Schmeisky**

Partner, Wirtschaftsprüfer

✉:jan.schmeisky@menoldbezler.de



Wirtschaftsprüfung

**Kim Socher**

Manager, Wirtschaftsprüfer

✉:kim.socher@menoldbezler.de

Diese Veröffentlichung hat den Stand November 2022. Die Lektüre ersetzt in keinem Fall eine individuelle Beratung. Sollten Sie Beratungs- oder Handlungsbedarf erkennen, sprechen Sie bitte den Ihnen vertrauten Ansprechpartner bei Menold Bezler an. Für Fragen, Anregungen und Kritik zu dieser Veröffentlichung haben wir jederzeit ein offenes Ohr.

---

MENOLD BEZLER

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB  
Stresemannstraße 79 · 70191 Stuttgart · +49 711 86040 00 · [www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)